Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1834

179 (30.6.1834) Statuten des Hagelversicherungs-Vereins Freiburg

Statuten

Sagelversicherungs : Bereins Freiburg.

Unerfannt durch Erlag der hoben Regierung Nr. 6680. de dato 22. April 1834

3weck der Gesellschaft und deren allgemeine Bestimmung.

f. 1. Es vereinigen fid Guter , und Grundgefälle Be-finer best landes ju dem Ende, fich im Falle eines durch Sageliolag erlittenen Schadens für ibre Felberzeugniffe wechfelfeitig ju verfichern. Diese Bereinigung besteht unter dem Ramen

hagelversicherungs : Berein Freiburg

§. 2. Die Bechfelfeitigfeit ift das mefentliche Merfmal bes Begriffs Diefer Gefellichaft. Um fie gu erreichen, geichiebt von fammtlichen Migliedern eine gleiche - jedoch nach Große, Lage und ber mindern oder großern Gefahr ber Berftorbarteit bes ju verfichernden Gegenstandes berech. nete - fefte Ginlage in eine gemeinschaftlich Raffe, moraus fodann, im Falle eines Sagelichlags, Entichadigung geleiftet

§. 3. Mitglied ber Gefellichaft fann jeder werden, mel-der unter irgend einem Rechtstitel Untbeil oder Intereffe an einem funftigen Ernote, Ertrag bat und die bestehenden

Bedingungen erfullt.

4. Jedes Mitglied bestimmt felbft die Gumme, welche als Berth der ju hoffenden Erndte verfichert merden foll, nach derfelben mird die Ginlage und, im Falle eines Sagelfclage, die Entidatigung berechnet.

5. 5. Die Berficherung resp. Entidadigung bezieht fich nur auf Berlufte, welde durch Sagelichlag entiteben, und mebr als ein Bebntbeil bes Befammtwertbes betragen.

5. 6. Die Rechte und Berpflichtungen aller Theilnehmer gleich ; jedes Mitglied uvernimmt bie Pflicht, ju ben Entimadigungen bergutragen, und erwirdt fich dagegen das Recht, von der Gefellichaft, im Berbaltnig bes von ibm felbft bestimmten Berthes feiner Erndten , enticadigt ju

Die gegenseitige Berpflichtung der Gesellschafts glieder unter fich und gegen ben Berein ift feine folidariiche, fondern erftredt fich nur auf die javrlich ju entrichtende Einlage (Dramie) und ber nach Abjug ber Unfoften baraus ju boffenden Schadloshaltung im Falle eines Sagelichlags.

Die Gefellicaft leitet und verwaltet ibre Ungelegenbeit felbft nach ben folgenden Bestimmungen.

11. Berwaltungsform des Bereins.

A. 3m Allgemeinen.

5. 9. Die Leitung der gefellichaftlichen Angelegenheiten mird

a) durch einen Ausschuß, Namens fammtlicher Gefellichafts.

b) durch eine Berwaltung und Agenten, sowie c) durch die Gesellschaft selbst, theils in Gesellschaftsver-fammlungen, theils durch Ausscheiben besorgt. S. 10 Die Aufgabe des Ausschufes ist die Leitung

aller rechtlichen und polititifden Ungelegenheiten ber Befellichaft; jene der Bermaltung die Beforgung der laufen: ben Rangleigeichafte, Rorreipondengen und des Bermogens, moruber der Ausschuß die Aufficht führt.

5. 11. Der Musichus besteht aus funf Mitgliedern, welche ihren Bohnfis in Freiburg und Umgegend baben. Die Bermaltung mird durch einen Direftor profurirt.

12. In den verfdiedenen Landestheilen merten Bevollmächtigte unter dem Damen Agenten bestellt, melde aus Auftrag des Bereins bandeln und deren Anordnungen pollgieben.

B. Insbesondere.

1. Bon dem Musschuf und beffen Borftand.

§. 13. Der Ausschuß, welcher nur aus Gut : und Grundgefallbefigern bestehen barf, mabit unter fich einen

Borftand. (Bereinspraficent.) §. 14. Der Praficent befleidet diefes umt 4 Sabre bindurch, nach deren Umflug wird gu einer neuen Babl gefdritten, jedoch ift der Austretende wiederum mahlbar.

S. 15. Der Austretende beteden babtich zu einem Mitglied. Der Austritt wird burch das Loos bestimmt, und ift der Austretende ebenfalls wieder mablbar.
S. 16. Tritt im Berlaufe des Jahrs durch erfolgten Tod ober andere Berhältniffe ein Mitglied des Ausschusses aus, fo ernennt bas Prafidium fur ben Reft bes Jahre eis nen Gubftituten aus denjenigen drei Befellicaftegliedern, welche bei ber legten Bahl außer ben Gemahlten die meiften Stimmen batten

5. 17. Die Berfammlungen des Ausschuffes find entweder ordentliche oder außerordentliche; jene veranlaßt ber Prafident alle Bierteljabre, Diese jedoch bei wichtigen gal;

Prafident alle Biertesjabre, diese jedoch bei wichtigen Fal-len und auf besondere Antrage bazu.

§. 18. Ju jeder Art der Bersammlungen muffen die Ausschusmitglieder durch frezielle Runpschreiben beigesaden und ihnen der Gegenstand der Berathung — wenn er ein außerordentlicher ist — angezeigt werden. Ueber die ge-schebenen Vorladungen find Scheine zu den Aften zu geben.

§. 19. Die Richterscheinenden, welche sich nicht durch ein anderes gehörig bevollmächtigtes Mitglied vertreten lassen, werden dem Abschlusse der Mehrbeit beitretend an-geseben. Kur verschiedene Gegenstände sind eben so viele

gefeben. Für verschierene Gegenstande find even fo viele Special-Bollmachten nothwendig. §. 20. Bei den Berfammlungen bat jedes Ausschus-

Mitglied eine beratbende und entideidende Stimme, bei

Stimmengleichbeit enticheidet ber Prafident. § 21. Bur Gultigfeit einer Befdluffaffung ift Die Unwesenbeit breier Mitglieder einschlieplich bes Prafidenten

erforderlich.

6. 22. Stimmeneinbeit fammtlicher Ausschußmitglieder ift bann nothwendig, wenn die Statuten Bufage erhalten ober Abanderungen erleiden follen.

§. 23. Bei ben Berfammlungen findet mundliche Ab-

ftimmung Statt. §. 24. Der Ausschuß, den Prafidenten an der Spige, bat die Bandlungen der Berwaltung ju beaufichtigen, die Bestimmungen uber das Gesellichafts-Bermögen ju treffen, von der Bermaltung in Borichlag gebrachte Agenten gu ernennen und ju bestätigen, ibre ju leiftende Burgicaft ju bestimmen und notbigenfalls Redenicaftesusfunft und Berantwortung über beren Benehmen und Berrichtungen gu

Derfelbe bat ferner die Berficherungesurfunden ju contrafigniren, die Prototolle über Goaden Abichagung ju prufen und jur ftatutenmäßigen Entichabigung ju bestatigen, fur Stellung und Prufung ber jabrlichen Gefellschafterechnung Gorge ju tragen, Diefelbe burch Beicheid ju erledigen, und beren Ergebniß fowie ben Gang ber Bermaltung burch Sabreebericht gur Renntnif der Gefellicaft gu bringen. Er wird überhaupt nach Daggabe ter Statuten alles Dasjes nige thun, mas ben 3med ber Gefellichaft forbert, in fo weit ihr Dies nicht felbit vorbehalten ift.

6. 25. Die Berrichtungen ber Ausschußmitglieder gefcheben unentgelblich, dagegen beziehen fie bei auswärtigen

Beidaften eine entiprechende Tagesgebubr.

6. 26. Bedes Sabr, innerbalb den erften drei Monaten deffelben, findet auf vorhergegangene Ginladung eine allge-meine Berfammlung Statt, welcher anjuwohnen jedes Gefellicaftemitglied berechtigt ift.

. 27. Diefe Gefellfaafts Berfammlug bat jum 3med

a) Die Babt der Mitglieder bes Musichuffes,

b) die Ginficht und Begutachtung des Rechnungsberichts, c) Beichluffe über Erganjung oder Abanderung der Statu: ten und Befoldung ber Beamten , d) Entideibung über wichtigere Berwaltungegegenftande,

welche ihr der Ausichus vorlegen ju muffen glaubt. 5. 28. Bur Gultigkeit eines Gefellschafts Beichluffes genugt relative Stimmenmebrheit der anwefenden fowie burd Bollmacht vertretenen Mitglieder. Alle Mitglieder, obne Rucficht auf großere ober fleinere Ginlagen, baben gleiches Stimmrecht, ein anwesendes Mitglied fann von Abmefenden Bollmacht führen. Gegenstände, welche fic Gegenstände, melde fic Can c. um Ergangung ober Abanberung ber Statuten, Besolbung der Beamten oder eine nötige Entlaffung des Bereinsdireftors nach §. 29. handeln, werden durch Stimmenmehrheit von zwei Drittel fammtlicher anweienden oder nicht anwesenden Gesellichaftsmitglieder bestimmt.

2. Bon ber Bermaltung.

5. 29. Die Bermaltung des Bereins mird durch einen Bereinsdireftor profuriet, demfelben liegt junadit die Gorge uber die Bermogene. Berwaltung fo mie ber laufenden Ranger befleidet diefes umt bei treuer Bermalleigeschäfte ob. tung für beftandig und leiftet eine angemeffene Burgidaft. 5. 30. Den Aueichugversammlungen wobnt ter Ber-

einebireffor beratbend jedoch ohne Stimmrecht bei, und erstattet gutachtlichen Bericht.

Der Bereinsbireftor führt Die Leitung ber Ranglei und tes von ibm aufgestellten Bulfsperfonale, fur deren Sanglungen er verantwortlich ift. Sauptbeftandtheile ber Rangleigeschafte find Buch und Rechnungeführung, Dauptbestandtheile Rorreipondens u. f. m.

5. 32. Um Goluffe jeden Jahrs ftellt berfelbe Rech, nung uber Die Bermaltung bes Gefellichaftsvermogens, welche bem Ausschuffe jur Ginficht und Drufung vorgelegt wird, nach beren Udjuftirung er fur bas vergangene Jahr

ter Berantwortlichfeit entboben ift.

§. 33. Dem Bereinsttrefter und übrigen Bermal, tungsperionale wird fur beren Leiftungen, Bestreitung ber Bureautoften ic. von ber Gesellichaft eine jabrliche Bejoldung ermittelt.

34. Für auswärtige Gefcafte, melde ber Bereins. Direttor im Intereffe ber Gefellichaft porgunebmen veran: lagt wird, empfangt berfelbe eine angemeffene Lagegebubr.

3. Bon ben Agenten.

5. 35. In vericbiedenen Begirfen bes Landes, je nach Umfranden oder Bedurfniß, werben Agenten aufgestellt; die Beftatigung ihrer Erneunung oder Entlaffung bleibt dem Busiduffe porbehalten.

6. 36. Die Ugenten find forrespondirende Mitglieder ber Bereinsdireftion und bandeln nach Inftruftion berfelben; fie beforgen in ibren Begirfen

a) Die Aufnahme der Berficherungen und Begablung ber Pramien ;

b) die Augenscheine: Aufnahmen in Sagelichlagefallen und

Abichagung des erlittenen Schadens;
c) die Bebandigung der Entichadigungegelder an die Befdadigten;

d) die Redeungeftellung über die ibnen durch die Bande gebenden Beitrags . und Enischadigungegelder;

Berficherungen, welche jedem Mitglied ber Gefellichaft offen ftebt, und endlich

f) die notbigen Befanntmachungen in ihrem Begirt. 37. Die Sandlungen ber Agenten merten jedoch von dem Berein nur da vertreten, mo ber Berficherte ffatuten: maßig verpflichtet ift, fich ibrer ju bedienen, ober mo fie im fpeziellen Auftrage des Bereins bandeln. § 38. Die Agenten feiften fur die ibnen burch die Sand

gebenden Gelder Burgichaft und beziehen fur ibre Dubes waltung von ten eingebenden Pramien eine Provifion, fo

wie bei Schadensabichagung eine Tagsgebubr.

III. Gegenftand ber Berficherung.

6. 39. Der Sagelverficherungs : Berein Freiburg verfis ben Robertrag, aller Erzengniffe ohne Muenahme, nach folgender Rlaffifitation :

A. Reben, Sopfen, Tabat und Delgemachfe.

B. Salm : und Sulfenfruchte.

Alle Arten Knollen ., Burgel ., Ruchen : und Futter:

Bemadie und Doft.

5. 40. Der Zwed bes Bereins geht zwar junachft auf bie Berficherung der gelber, welche im Grofbergogthum Baten liegen und ber fogenannten Heberftoge; jeboch fann ber Berein feine Wirffamfeit auch in andern Staaten ausbebnen.

1V. Aufnahme in die Gesellschaft.

5. 41. Beder, gleichviel ob er fein Reld felbft beftelle oder durch einen andern bestellen laft, Bebniberr, Pachtberr oder Bacter fev, fann Mitglied der Gesellichaft werden, und fich fur feinen zu hoffenden Erndte-Antheil (§. 3 u. 4.) verfichern laffen.

5. 42. Der ju verfichernde Erndtewerth darf jedoch nach tem Unichlag nicht unter 200 fl. betragen; in Diefem Falle fonnen mehrere aus temfelben Orte auch mit verichiedenen Erzeugniffen fich vereinigen, um diefen Erndte-werth gusammen gu bringen, und fich burch einen unter ihnen als Gemahremann vertreten gu laffen.

5. 43. In gleichem fann eine gange Gemeinte fur ibre gange Gemartung fich verficern laffen; aleban ichreitet der Gemeinderatb gemabrleiftend fur Die Gemeinde ein.

5. 44. Die Unmeldung jur Aufnahme geschieht bei bem Agenten , in beffen Begirf der Aufzunehmente mobnt; ba, wo noch fein Agent aufgestellt feyn follte, bat fic ber Ans melbente an die Bereinsbireftion ju wenten. Die Beis tritteerflarung tann fur ein oder mebrere Sabre geicheben.

4. 45. Jeder Unmelbende erbalt von bem Mgenten gmet Gremplare Des Formulars, nach welchen Die ju berfichernden Erzeugniffe und beren Werth anzugeben find, biernach er-wirft er bie Angabe (Faifion), beurfundet diefelbe unter-ichriftlich, lagt fie von dem Orteverftande bestätigen und übergiebt fie dem Agenten jur flatutenmäßigen Berechnung. Der Agent sest tiefer, so fern er fie in Ordnung findet, seine Unterschrift bei und übersendet fie an die Bereins Direttion, welche die Revidirung beforgt und tem Mus-icus jur Beftätigung vorlegt. Das eine Eremplar wird

auf ber Direttione-Ranglei aufbemabrt, bas zweite bingegen | als Berficherungs-Urfunde bem Agenten an ben Berficherten

gurudgefendet.

5. 46. Die Einlage wird bei ber Ausfertigung ber Ur-tunde bejahlt, und nach Rudempfang bes von dem Ausschuffe und der Direttion beurfundeten und jurudgebenden Eremplars ift die Berficherung ftatutenmäßig geordnet. 3m Falle jedoch diefes Gremplar burd ben betreffenden Agenten nicht innerbalb 14 Tagen gurudgeftellt ift, fo bat der Berficherte Die Berpflichtung, gegen Poftschein die ungefaumte Ungeige bievon an die Direftion ju machen.

5. 47. Die Mamelbung, sowie der Beitritt in die Gefellschaft, kann ju feder Beit des Jahrs geschehen; erfolgt
berfelbe erft im Monat Mai oder noch spater, so bat der Beitretende juvor den Beweis ju geben, daß die ju verfichern.

ben Erzevgniffe fich noch in einem vom Sagel ganglich verschonten Buftande befinden. 5. 48. 3ft einmal ein Grundftud Gegenftand ber Berficherang geworden, fo bleibt ibm diefe Eigenschaft fur die gange Bernicherungezeit, in weffen Sand baffelbe auch über-

5. 49. Alle Rechte des Berficherten beginnen von bem Beitpunfte an, von welchem er feine Berbindlichfeiten nach den vorhergebenden Bestimmungen und jenen des ganglich erfullt bat, obne biefes bat er feinen Unipruch auf Entichadigung für den betreffenden Sagelichlag.

. 50. Jebe gur Gefahrbe ber Befellichaft abfictlich unternommene Sandlung giebt ben Berluft ber Entichabis gung nach fich, und zwar ohne Rudvergutung der Ginlage. 51. Alle Bufendungen haben von dem Berficherten

portofrei ju geicheben.

V. Berficherungs = Ginlage.

5. 52. Rach dem von bem Beitretenden felbft bestimm: ten Unidlag des Ertrage wird die Ginlage berechnet und beträgt in Gegenden, welche innerhalb der legten gebn Sabre vom 1. Dai 1823 bis babin 1833 megen Sagelichaden feinen Steuer ober Bebutnachlaß erbalten baben, für Die

Rlaffe A. 45 fr. vom 100 fl. Robertrag.

B. 30 fr. " 100 fl.

" C. 15 fr. " 100 fl. "
§. 53. Gine Erbobung Diefer Ginlage tritt ba ein, wo eine Gegend, Diftrift ober Gemarfung einer größern Gefahr des Sagelichlags ausgesett ift. Wenn daber Gemarkung - in der Die betreffenden Guter liegen -Wenn baber bie der oben angegebenen Beit ein oder zweimal megen Sagel: ichaden Steuer ; ober Behntnachlaß erhalten bat, beträgt bie Ginlage fur bie

Rlaffe A. 1 fl. - fr. vom 100 fl. Robertrag.

" B, - fl. 40 fr. " 100 fl.
" C. - fl. 20 fr. " 100 fl.

Sat endlich die Gemarkung in diefer Zeit mehr als zweis mal folde Radlaffe megen Sagelichaden erhalten, fo bes

Mat soude Finlage für die Klasse A. 1 fl. 15 fr. vom 100 fl. Nohertrag. "B.—fl. 50 fr. "100 fl. " "C.—fl. 45 fr. "100 fl. "

Belde Gemartungen in die verschiedenen Abtheilungen ges boren, mird von ben betreffenden Beborden erboben.

. 54. Die eingebenden Gelder werden bis jum Rech: nunge Abichlus mit Genebmigung tes Ausichuffes von 14 Tag ju 14 Tag an folide Sanbelsbaufer ober öffentliche Anftalten auf Conto. Corrent gegen Intereffen abgegeben.

VI. Erhebung des Schadens bei erfolgtem Sagelichlag.

beschädigt mirb, fo bat ber Berficberte unter Berudfichtigung des f. 5. bei Berluft feiner Unfpruche auf Erfat dem Agenten feines Bezirfs langften binnen zweimal 24 Stunden, vom Beitpunkt des Sagelschlags an, die Anzeige davon zu machen.

§ 56. Der Beschädigte darf feine Beranderung mit seinen Erzeugniffen vornehmen, sondern er bat fie in dem

Buftande ju belaffen, in welchem fie durch den Sagel ver-

fest murden.

. 57. Gobald die Unzeige erfolgt, bat fic der Algent ju überzeugen, daß die befmadigten Grundfluce in der Berficherung aufgenommen find , und fich fofort mit dem Beicabigten in der Ernennung und Aufstellung eines Schapers ju vereinigen.

f. 58. Die Mbichagung ift in möglichft furger Beit in Gegenwart beider vorzunehmen. Konnen Ugent und Be-ichadigter fich nicht in einer Person vereinigen, fo ernennt jeder von ihnen einen Schager, und diefe beiden haben einen

Dritten als Domann ju mablen.

5. 59. Die Goaper follen möglichft aus einer andern Gemeinde, als worin fic ber Schaden ereignet hat, gemablt werden, durfen im gleichen Sabre nicht felbft Sagelichlag erlitten baben, und in feinem befondern Bermandtichafts. ober Intereffen : Berbaltniß ju dem Beichabigten feben.

. 60. Gollte ber Sagelichlag eines Begirfs jo bedeus tend fenn, und fo viele Grundflude betroffen baben, daß es unmöglich mare, die Abichagung innerbalb 10 Tagen gu vollenden, fo haben ber Ugent und ber Berficherte fur be-fondere Diftrifte, besondere Schaper auf obige Beise ju ernennen, und für fich, ba wo fie felbft nicht beimobnen fonnen, Stellvertreter aufzustellen. Der Agent ift verantwortlich fur die Sandlungen der von ihm ernannten Stellpertreter.

Bei ber Abichagung wird nach Inftruftion und 5. 61. bem gemiffenhaften Ermeffen ber Schaper gebandelt; fein Theil darf auf bas Gutachten ber Schaper einzumirfen fuden, doch find Aufichluffe, Erläuterungen und Rachweisun-

gen jedem Theile erlaubt.

6. 62. Gin muthmaglich funftiger Erndte. Ertrag barf bei der Abichanung nicht berüchsichtigt merben, fondern die Schager baben allein ben gegenwartigen Buftand in's Huge ju faffen und nichts anderes ju bestimmen, als: wie viele Bebntbeile des vor Augen liegenden Erzeugniffes vom Sagel gerffort morden find.

jet 3. 63. In Fallen, welche eine Erbolung der beschädig-ten Erzeugniffe boffen laffen, darf nach erfolgter Abschäs-zung feine Ausackerung derselben, unter Berluft der Ent-ichadigungs. Anspruche geschehen, sondern fie unterliegen zu geeigneter Beit einer zweiten Abiconung, beren Ergebniß - wenn es fich gegen jenem ber erften Schapung gunftiger

geigt - ale Entichadigungs. Norm git. Da, mo das Intereffe der Gefellichaft eine zweite Ubidagung gebietet, bat ber betreffende Eigentbumer , ebe bie Erzeugniffe eingeerndet werden, bem Agenten bie Anzeige ju machen. Die Roften Diefer zweiten Schapung

tragt der Berein.

6. 65. Benn ber Ertrag eines Feldes ichon por bem Sagelichlag burch andere Ungludefalle gelitten baben follte, fo muß der Theil, um welchen der Ertrag burch folche Uns gludsfälle vermindert worden ift, durch die Urfundeperfonen

gergutung megen des hagelicadens gefordert werden.

5. 66. Glaubt fich ein Theil gegen die Abschähung bes schweren ju muffen, so bat jeder Theil ju seinen icon ges mablten Erperten noch einen ju ernennen, welche vier als bann mit einem neuen von ihnen gemablten Domann Die Cache nochmalen ju untersuchen und abzuidagen baben. Sagelichlag.

S. 55. Benn der Ertrag eines bei dem Berein ver, innerbalb zwei Tagen, ift es der Berein, innerbalb & Tagen ficherten Grundstud's durch Dagelichlag gang oder theilmeise vom Tage der erften Schähung an, begehrt werden.

6. 67. Gind die Parthien fruber in einer Berfon über: | die Zahlungen vor Ablauf des Ralenderjahre entrichtet eingekommen, fo bat jest jede einen Goaper ju ernennen. Bei bem Ausspruch der zweiten Schapung bat es fein unabanderliches Berbleiben, und findet fein Rechtsmittel Dagegen Statt. Die Roften der erften Schagung tragt ber Berein und Befcadigte gleichtbeilig, jene ber zweiten berjenige, melder biefelbe veranlafte, ba mo ber Schaben einen Zebntheil bes Berficherungewerthe nicht erreicht, tragt ber Berficherte bie Roften.

5. 68. Ueber Die Berbandlung und beren Ergebnif mird von ben Agenten ein ausfuhrliches Protofoll aufgenommen und foldes von ben Schapern und dem Beichadigten unter-

ichrieben.

S. 69. Auf Berlangen ift dem Befchädigten eine getreue von den Schähern und dem Agenten unterzeichnete Abichrift des Protofolls gegen übliche Schreibgebuhr juguftellen, Das Driginal felbft aber an die Bereins Direftion einzusenben, welche daffelbe dem Ausschuffe jur Prufung und Beflätigung vorlegt und sonach jur Enticadigung vormerft.

. 70. Die jur Abidagung beauftragten Urfunderer: ionen erhalten für ihre Mühemaltung angemeffene Tagege-

VII. Schaden = Bergutung.

6. 71. Muf ben Grund bee Abicanungsprotofolls mird Die Schabensberechnung von der Bereinsbireftion aufgestellt und ber Beichabigte jur Entichadigung vorgemerft.

72. Die Entichadigungen werden aus den Beitragen bes Jahres, in welchen ber Berluft Statt gehart, und mit Bujug des Refervefonds - wenn ein folder ichon besteht

beftritten.

6. 73. Benn Relberzeugniffe, welche einen Biedereinbau gulaffen, burch einen Sagelidlag gernichtet ober ber Urt beschädigt merben, daß feine Erbolung ju boffen ift, fo wenn der Sagelichlag vor bem 15. Dai einschließe lich erfolgte -- ein Drittbeit, und wenn er bis jum 31ten Dai einschließlich erfolgte, zwei Orittbeile bes eingeschaß-ten Schadens zur Entschädigung vorgemerkt. 5. 74. Die Entschädigungen beschränfen fich nur auf die

ftatutenmäßigen Ginnahmen ber Gefellicaft (. für feinen bobern Betrag verantwortlich feyn fann; wenn baber, in befonders ungludlichen Jahren, die gange Summe der Sabreseinlagen nicht binreichen follte, um nach Abjug ber Roften jammtliche Entichabigungen baraus ju beftreiten. to wird die vorbandene Gumme unter fammtliche Befchas bigte nach einer Berbaltnifberechnung ausgetheilt.

Abichlagezahlungen auf Entichadigungen merden

feine geleiftet.

76. Alle Entschädigungen werden bezahlt, sobald die fammtlichen Entichadigungsbetrage ausgemittelt fenn merden, mas bis Martini und der Urt ju gefchehen bat, bag!

werden fonnen.

VIII. Grundung eines Refervefonds.

5. 77. Das Gefellicaftevermogen wird nach Titel V. ous den jabrlichen Ginlagen gebildet. Ergiebt fich am Schluffe bes Jahrs ein Ueberfcuf in der Jabreeinnahme, io wird berfelbe jur Bildung eines Refervefonds permendet.

Beftebt einmal ein folder gond, fo baben neu eintretende Mitglieder neben der Ginlage noch ein Gintritts-

geld ju bezahlen. §. 79. Diefes Eintrittsgeld bestimmt fich nach dem Ber-baltniffe, in welchem der Refervefond nach dem zulest porgelegten Etat ju dem Gesammtwertbe der verficherten Ge-genftande ftebt. Wenn 3. B. der Reservefond 1/2 % des Gesammt . Berficherungswertbes betragt , fo mus von dem nen angebrachten Berficberungewerth ebenfolls 1/2 % als Eintrittegeld entrichtet merden.

§ 80. 3m Falle Die Ginlagen bes betreffenden Jahrs, in welchem fich ber Bagelialag ereignet, nicht binreichen, um ben Schaden ju deden, so dient der Reservesond jur Ausbesserung bis ju zwei Drittel des Entschädigungsbetrags. §. 81. hiernach — vorausgesetzt, daß der Reservesond eine angemeffene hobe erreicht bat — dient er dazu, aus

den Intereffen die Entschädigungen gu bestreiten,

jährlichen Einlagen ju erleichtern, resp. berabzusepen.
§. 82. Die juruckgelegten Gelber werben gegen zweifache gerichtliche Bersicherung angelieben. Die Rapitalanlage towobl ale eine notbig gewordene Auffündigung bat unter ipezieller Genehmigung des Bereins Prasidenten durch den

Direftor ju gefcheben.

5. 83. Die Rapitalbriefe fo mie überhaupt bas Bermogen bes Bereins werden in einem fichern und feuerfeiten Gewolbe bes ftattifchen Ratbshofes verwahrt und baselbft unter zweifachen Berichluß gelegt, worüber ber eine Goluffel bem Bereins. Prafidenten, der andere dem Direttor eingebantigt mirb.

IX. Auflosung der Gesellschaft.

5. 84. Die Gefellicaft ift nur alsdann als aufgelost ju betrochten, wenn fo viele Mitglieder gurudfreten, bag teine weitere Fortfegung möglich ift.

5. 85. In dief m Salle mird dann das Gefellichaftevernach dem Berbaltniß ber Ginlagen, welche Diefelben, in ben legten vier Jahren jufammengerechnet, gemacht haben, ver-

theilt.

86. Früber Mustretente baben feinen Anfpruch an bem Befellichaftevermogen.



Die Mitalieder bes Sagelverficherungs : Bereins Freiburg.